

Kleine Anfrage

der Abg. Michael Joukov und Cindy Holmberg GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Windkraft in der Region Donau-Iller

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung bei ihren gegenwärtigen Verhandlungen mit der Regierung des Freistaats Bayern über eine Änderung des Staatsvertrags für den Regionalverband Donau-Iller?
2. Wie ist der gegenwärtige Stand der Verhandlungen?
3. Welchen Einfluss hat der gegenwärtige Staatsvertrag bzw. seine Änderung auf die fristgemäße Umsetzung der Planungsoffensive für Windkraft und Photovoltaik im Sinne des § 13a Landesplanungsgesetz (LplG)?
4. Wie viel Zeit benötigte das Verfahren für die letzte einschlägige Änderung des Staatsvertrags vom Zeitpunkt der Einigung auf einen Text seitens der beiden Landesregierungen bis zum formellen Beschluss am 1. März 2011 im Landtag von Baden-Württemberg?
5. Mit welcher Dauer ist nun 2023 zu rechnen?
6. Unter welchen Voraussetzungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Windvorranggebieten nach den Regelungen des „Wind-an-Land-Gesetzes“, insbesondere nach § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach dem Erreichen des Flächenziels von 1,8 Prozent für Baden-Württemberg möglich?

11.4.2023

Joukov, Holmberg GRÜNE

Begründung

Der Windkraftausbau in der Region Donau-Iller hat Nachholbedarf. Nach dem derzeit gültigen Regionalplan sind Windenergieanlagen auf 99,57 Prozent der Fläche des Verbands pauschal verboten. Hinzu kommen rechtliche Vorgaben (Staatsvertrag) und örtliche Begebenheiten (hoher Anteil militärischer Flugschneisen), die zu berücksichtigen sind.

Es besteht eine große Übereinstimmung in den Gremien des Regionalverbands Donau-Iller, substanziell mehr Windkraftprojekte zu ermöglichen. Die Kleine Anfrage dient dazu, die rechtlichen Perspektiven hierfür transparent zu machen.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 Nr. MLW14-24-110/453 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt.

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung bei ihren gegenwärtigen Verhandlungen mit der Regierung des Freistaats Bayern über eine Änderung des Staatsvertrags für den Regionalverband Donau-Iller?

Zu 1.:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass ein moderner Staatsvertrag langfristig den Anforderungen einer ambitionierten Flächenbereitstellung für die Windenergie gerecht werden sollte. Sie setzt sich daher für ein Planungssystem ein, wonach für die Windplanung nur Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Dies entspricht dem derzeitigen Planungsrahmen für die übrigen Regionen Baden-Württembergs (vgl. § 11 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes). Auch der Bundesgesetzgeber hat sich mit seinem sog. Wind-an-Land-Gesetz grundsätzlich gegen eine Planung mit Ausschlusswirkung entschieden.

2. Wie ist der gegenwärtige Stand der Verhandlungen?

Zu 2.:

Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Einigung auf eine reine Vorrangplanung für Windenergie konnte bislang nicht erzielt werden. Der Freistaat Bayern ist weiterhin bestrebt, dem Regionalverband die Möglichkeit zur Ausweisung von Ausschlussgebieten zu erhalten. Neben den Regelungen zur Windkraft sind auch andere Themen im Rahmen einer Änderung des Staatsvertrags zu besprechen und hierüber eine Einigung zu erzielen.

3. Welchen Einfluss hat der gegenwärtige Staatsvertrag bzw. seine Änderung auf die fristgemäße Umsetzung der Planungsoffensive für Windkraft und Photovoltaik im Sinne des § 13a Landesplanungsgesetz (LplG)?

Zu 3.:

Auch ohne eine Änderung des Staatsvertrages können bereits heute 1,8 Prozent des baden-württembergischen Verbandsgebietes für die Windkraft festgelegt werden. Gemäß Artikel 19 des Staatsvertrags können für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorranggebiete festgelegt werden. Diese Vorranggebiete sind Windenergiegebiete im Sinne des sog. Wind-an-Land-Gesetzes und damit auf das baden-württembergische Teilflächenziel von 1,8 Prozent (vgl. § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg) anrechenbar. Damit kann das Teilflächenziel auch in Donau-Iller über die Ausweisung entsprechender Vorrangflächen erreicht werden.

Im Hinblick auf Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen bietet bereits der geltende Staatsvertrag nach einhelliger Auslegung die Möglichkeit entsprechender Festlegungen (als Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum gemäß Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Staatsvertrages).

4. Wie viel Zeit benötigte das Verfahren für die letzte einschlägige Änderung des Staatsvertrags vom Zeitpunkt der Einigung auf einen Text seitens der beiden Landesregierungen bis zum formellen Beschluss am 1. März 2011 im Landtag von Baden-Württemberg?

Zu 4.:

Im November 2007 konnte eine Einigung auf Fachebene über den Entwurf des Staatsvertrages erreicht werden. Im Anschluss daran erfolgten die relevanten Verfahrensschritte möglichst zeitgleich und in enger Abstimmung zwischen Bayern und Baden-Württemberg. Bis zum formellen Beschluss des Landtages vergingen danach rund 39 Monate.

5. Mit welcher Dauer ist nun 2023 zu rechnen?

Zu 5.:

Der Gesetzgebungsprozess kann erst eingeleitet werden, wenn mit dem Freistaat Bayern eine inhaltliche Einigung erfolgt ist. Im gesamten Gesetzgebungsprozess müssen dann vor einer Einbringung in den Landtag notwendige Verfahrensschritte wie etwa die Beteiligung innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung mit dem Freistaat Bayern eng abgestimmt und sinnvoller Weise möglichst zeitgleich erfolgen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist hierfür von einer Dauer von mehreren Jahren auszugehen. Eine konkretere Prognose kann angesichts der Vielschichtigkeit des erforderlichen Verfahrens nicht abgegeben werden.

6. Unter welchen Voraussetzungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Windvorranggebieten nach den Regelungen des „Wind-an-Land-Gesetzes“, insbesondere nach § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach dem Erreichen des Flächenziels von 1,8 Prozent für Baden-Württemberg möglich?

Zu 6.:

Das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes sieht ein System der Flächenbeitragswerte vor. Werden die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele bei der Ausweisung von Windenergiegebieten erreicht oder überschritten, entfällt nach der Konzeption des Wind-an-Land- die Außenbereichsprivilegierung gem. § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches. Demnach können dann raumbedeutsame Windkraftanlagen nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Damit wird über den Bundesgesetzgeber die Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen praktisch ausgeschlossen.

Für die Region Donau-Iller besteht die Besonderheit, dass gemäß dem Staatsvertrag für die Flächen, für die keine Vorranggebiete für Windenergie festgelegt werden, Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Ob damit über die (bundes-)gesetzliche Ausschlussfolge der Zielerreichung hinaus in der Region Donau-Iller auch noch eine strengere planerische Ausschlusswirkung gelten würde, müsste noch in Abstimmung mit den zuständigen Bundesministerien geklärt werden.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen